



Antwort zur Anfrage Nr. 1369/2017 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Verkehrssicherheit der Fahrzeuge der Firma Köster und Hub/Personenbeförderungsschein für Fahrer/-innen der Kleinbusse ÖDP**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Fahrzeuge werden von der Firma Köster und Hub für den Transport der Schülerinnen und Schüler verwendet (Fahrzeugmodelle; Baujahr)?

Es handelt sich um die Modelle VW Transporter Kombi sowie Ford Transit, Baujahre September 2015 bis August 2017.

2. In welchem zeitlichen Intervall wird die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge von der Verwaltung überprüft?

Anmerkung hierzu: Die Kreisverwaltung Groß-Gerau hat den Vertrag mit der Firma gelöst, weil an den Fahrzeugen bei Kontrollen durch kommunale Mitarbeiter (offensichtlich gravierende) Mängel festgestellt wurden.

Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge wird stichprobenartig sowie anlassbezogen überprüft. Eine Prüfung vor wenigen Tagen ergab keine sichtbaren Mängel an den Fahrzeugen.

3. Nach dem Gesetz zur Personenbeförderung besteht die Pflicht, für Führer von Fahrzeugen, die gewerbsmäßig zum Personentransport genutzt werden, einen Personenbeförderungsschein vorzuweisen (die Gewerkschaft „Verdi“ sieht diese Voraussetzung bei der Firma Köster und Hub als gegeben). Wie sieht die Verwaltung der Stadt Mainz diese Maßnahme?
4. Wird diese gesetzliche Vorgabe von der Firma Köster und Hub in jedem Einzelfall (Fahrer/-innen) erfüllt?
5. Falls die Firma die Voraussetzung nicht erfüllt, welche Konsequenzen hat es für das Vertragsverhältnis der Stadt Mainz zur Firma Köster und Hub, falls die Verwaltung die in Punkt 3. genannte Pflicht bejaht?

Laut Ausschreibung und gemäß § 48 Abs. 1 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) in Verbindung mit § 1 Freistellungsverordnung dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die – soweit erforderlich – die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung besitzen. Die Freistellungsverordnung besagt in § 1 Nr. 4 d, dass bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht kein Personenbeförderungsschein erforderlich ist.

Mainz, 26.09.2017

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter